

## **Satzung der Gemeinde Bönningstedt über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 a**

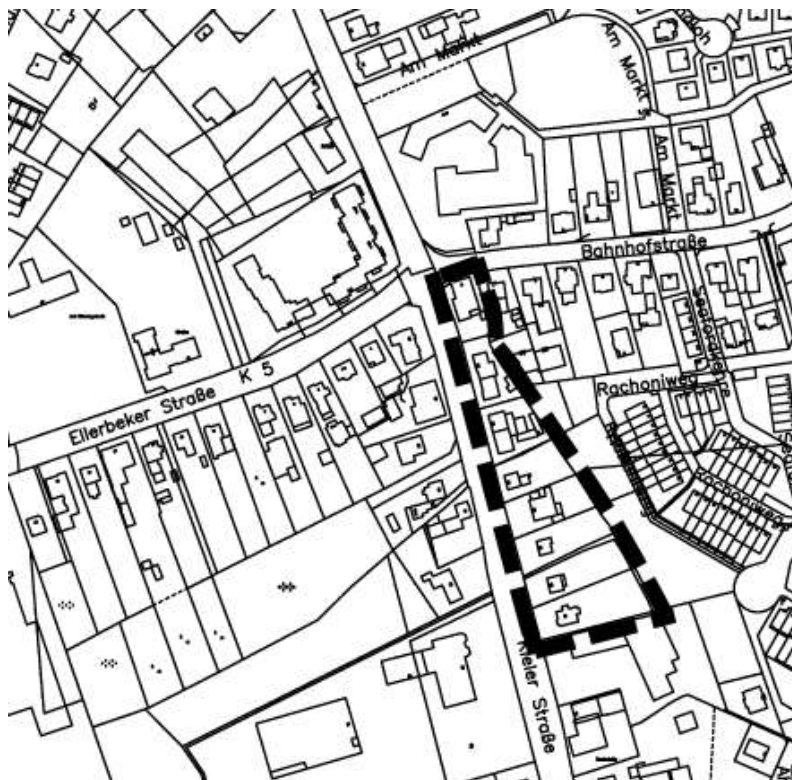
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 37 a beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt vom 23.02.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 für das Gebiet „Ortskern südlich Bahnhofstraße / östlich Kieler Straße“ die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 37 a beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Erarbeitung einer Umweltprüfung / eines Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 BauGB mit entsprechender Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönningstedt an die Festsetzungen des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB durchgeführt. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

(2) Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab):



### **§ 2**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**Satzung der Gemeinde Bönningstedt über den  
Erlas einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 a**

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bönningstedt, den 15.03.2021

Gemeinde Bönningstedt

Der Bürgermeister

gez. Rolf Lammert

(DS)